

Bezirkshauptmannschaft

Graz - Umgebung

8021 Graz, Bahnhofgürtel 85
DVR 0094927
Bearbeiter w.AR. Wagner
Telefon DW (0316) 91 60 70/213
Telex 311474 bh gu a
Parteienverkehr
Dienstag und Freitag
von 8.00 bis 12.00 Uhr

GZ 6 W 58 - 1986

Graz, am 1. Juni 1988

VA 9e41

Betr Wildemannloch bei Peggau;
Marktgemeinde Peggau
Unterschutzstellung nach dem
Naturschutzhöhlengesetz.

A. d. LfG. - Zentralamt	
7. JUNI 1988	
AK. 373 / EW. 13	17
W. A.	W. A.

6

B E S C H E I D

=====

S p r u c h

Gemäß Art. II § 2 Abs. 1 des Naturhöhlengesetzes 1928, BGBI. Nr. 169/1928 wird festgestellt, daß das auf dem Grundstück Nr. 501/1 EZ LT 1301 KG. Peggau befindliche Wildemannloch (Kat. Nr. 2836/27) gemäß § 1 Abs. 1 leg.cit. ein Naturdenkmal darstellt, dessen Erhaltung wegen seiner Eigenart, seines besonderen Gepräges und seiner naturwissenschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Gleichzeitig wird gemäß § 1 Abs. 2 leg.cit. die Umgebung des Einganges mit einem Radius von 100 m unter Schutz gestellt. In diesem Schutzbereich ist zur Erhaltung einer geschlossenen Vegetationsdecke nur ein kleinflächiger Kahlhieb in Form eines ca. 15 m breiten Streifens gestattet.

Damit ist im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung die Verfügung über die genannte Naturhöhle bezüglich des Einganges, des Raumes, des Inhaltes und der Erschließungsanlagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

Die bergbaulichen Interessen an den tieferen Untergrund unter den Schöckelkalk bildenden devonischen Schieferformationen werden durch den vorliegenden Bescheid nicht berührt.

B e g r ü n d u n g

Gemäß den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 des Naturhöhlengesetzes 1928 hat nunmehr auf Grund des Art. XI der Bundesverfassungsgesetznovelle 1974; BGBl. Nr. 444 die Bezirksverwaltungsbehörde festzustellen, daß die Erhaltung von Naturhöhlen auf Grund ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Das Wildemannloch liegt am Süabhäng der sogenannten Glaserleiten im Tarnebenstock bei Peggau auf der Waldparzelle 501/1 der KG. Peggau. Eigentümer dieses Grundstückes ist das Augustinerchorherrnstift Vorau. Der Trichterförmige Höhleneingang geht direkt in den 40m tiefen Hauptschacht über, durch den man in den Mittagsdom gelangt. Nach Norden gelangt man durch die Märchengrotte in den Brunellogang. Vom Mittagsdom nach Süden gelangt man durch den Mitternachtsdom zum sogenannten Hundegrab; ein zur Hälfte eingesinterter Hundeschädel, der in der Zwischenzeit von Raubgräbern entfernt wurde. Im Brunellogang beginnt der 20m tiefe Brunelloschacht, der durch die Rötelkluft, der Zaubergrötte und der Kaskadenhalle zum tiefsten Punkt der Höhle (- 188m) führt. Die Höhle liegt durchgehend in Schöckelkalk und ist wie das Sackloch (2836/26) und das Kleine Wildemannloch (2836/28) an eine Nord-Süd verlaufende Störung gebunden. Die an tektonische Linien gebundenen Gänge und Hallen weisen mit metergroßen Deckenkolken und Mäandergängen auf die erosive Tätigkeit des Wassers hin.

Die Höhle birgt eine Vielfalt verschiedener Formen von Sinterbildungen wie Sinterröhrchen, Tropfsteine aller Art, Kristallnadeln und Excentriques. Die Höhle beinhaltet die verschiedensten Sedimente; unter anderem Terra rossa, Sande, versinterete Ablagerungen und große Mengen von Fledermausguano, Fledermausknochen und Resten anderer Tiere. Die Höhle stellt ein bedeutendes Winterquartier für Fledermäuse dar. Gegen Winterende sind bis zu 90 Exemplare teilweise sehr seltener Arten anzutreffen. Weiters bilden die vielen Sinterbecken und das durch den Schacht fallende Holz und Laub Lebensraum für unzählige Kleinlebewesen. Auf Grund zunehmender Gefährdung der Höhle und deren Inhaltes wurde die Höhle vom 30. April bis 2. Mai 1976 im Einverständnis mit dem Grundeigentümer vom Landesverein für Höhlenkunde in der Steiermark abgesperrt.

Die Einleitung des Verfahrens wurde den Parteien gem. Art. III § 2 Abs. 2 des Naturhöhlengesetzes mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 17. Juli 1986 mitgeteilt.

Das Chorherrnstift Vorau hat mit Schreiben vom 19.8.1986 die Kenntnis der Bedeutung der Naturhöhle unterstrichen und gleichzeitig eine Besprechung an Ort und Stelle vorgeschlagen, um die Einschränkungen der Bewirtschaftung der betroffenen Grundstücke möglichst gering zu halten. In Entsprechung dieses Ersuchens fand am 17.3.1988 eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung statt. Aus der Verhandlungsschrift ist zu entnehmen, daß sich die Vertreter des Chorherrnstiftes Vorau mit der Unterschützstellung einverstanden erklären und die vereinbarte und im Spruch enthaltene Nutzungsbeschränkung zustimmend zur Kenntnis nehmen.

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 13.4.1988 wurde das Bundesministerium für Wirtschaftl. Angelegenheiten neuerlich von der Einleitung des Verfahrens verständigt. Mit Schreiben vom 4.5.1988 hat obiges Ministerium festgestellt, daß die mit Schreiben vom 29.8.1986, GZ 570/11-VI/4/86 abgegebene Stellungnahme vollinhaltlich aufrecht bleibt, da sich Änderungen in der Zwischenzeit nicht ergeben haben. In dieser Stellungnahme wird im wesentlichen ausgeführt, daß die Bleiberger Bergwerks-Union Aktiengesellschaft aufrechte Schurfberechtigungen, die u.a. auch den Bereich des gegenständlichen Grundstückes Nr. 501/1 KG, Peggau erfassen hat. Ein Teil dieses Grundstückes wurde mit Bescheid des Bundesdenkmalamtes vom 16. Juni 1969, Zl. 4250/69, als Teil des Gebietes Tanneben zwischen den Marktgemeinden Peggau und Semriach unter Denkmalschutz gestellt. Im Zuge dieses Verfahrens hat die Bleiberger Bergwerks-Union Aktiengesellschaft in einer Stellungnahme vom 30.4.1969 festgestellt, daß in der unter dem Schöckelkalk der Tanneben lagernden devonischen Tonschiefer-Grünschieferserie verbreitet Vererzungen auftreten, sodaß es sich um ein hervorragendes Hoffnungsgebiet für den Bergbau handelt. Die Bergbauunternehmung brachte zum Ausdruck, daß sie die Denkmalschutzklärung für die Tanneben nicht ablehne und daß sie der Meinung sei, daß die Interessenten am Schutz der Karstlandschaft und jene eines einen Gesteinsstöckwerk tiefer zu betreibenden zukünftigen Bergbaus aufeinander abgestimmt werden könnten. Da die die erzführende Schieferserie überlagernden Kalke Wasser führen, würde ein zukünftiger Bergbau von sich aus alles tun müssen, um eine Berührung

mit diesen Fakten zu vermeiden. Die Bleiberger Bergwerks-Union Aktiengesellschaft hat jedoch ausdrücklich auf die Absicht hingewiesen, die Blei-Zinkerzvorkommen des Grazer Paläozoikums zu untersuchen und überall dort abzubauen, wo dies wirtschaftlich möglich ist, daher auch im Bereich der Tanneben.

Der Berghauptmannschaft Graz sei am 22. August 1986 seitens der Bleiberger Bergwerks-Union Aktiengesellschaft mitgeteilt worden, daß die bei den seinerzeitigen Unterschutzstellungen des Gebietes Tanneben von der Bleiberger-Bergwerks-Union Aktiengesellschaft abgegebenen Stellungnahmen sinngemäß auch für das Gebiet um das Wildemannloch anwendbar wären. Es sollten auch nach der Unterschutzstellung des Wildemannloches Untersuchungsarbeiten z.B. in Form von Tiefbohrungen im Freischurfgebiet möglich sein, ohne daß dadurch der unmittelbare Höhlenbereich berührt werde. Hiezu wird festgestellt, daß der Sinn der Unterschutzstellung lediglich der Schutz der Höhle und damit der Bereich des Schöckelkalkes ist und daher gegen den Abbau im tieferen Untergrund kein sachlicher Einwand besteht.

Die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung hat diese Stellungnahme daher im Spruche des vorliegenden Bescheides berücksichtigt.

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der Naturhöhle blieb seitens der Parteien unbestritten.

Es steht somit fest, daß das Wildemannloch ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes darstellt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß das Wildemannloch eines der bedeutendsten Höhlen am Südfuß des Tannebenstöckes darstellt, das durch eine Vielfalt verschiedener Formen von Sinterbildungen und Tropfsteinen aller Art eine besondere naturwissenschaftliche Bedeutung besitzt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die gem. § 63 Abs. 5 AVG 1950 binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides an, schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung einzubringen wäre und einen begründeten Antrag zu enthalten hätte. Die Berufung wäre mit S 120,-- zu stempeln.

Zur Beachtung

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung der Bundesverwaltungsbehörde. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung der Bundesverwaltungsbehörde vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde ~~der Bundesverwaltungsbehörde~~ anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesverwaltungsbehörde durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhleninhalte jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Ergeht an:

- 1.) das Chorherrnstift Vorau, 8250 Vorau, als Grundeigentümer,
- 2.) das Bundesministerium für wirtschaftl. Angelegenheiten, Landstraßer Hauptstraße 55-57, 1031 Wien, zur GZ 62 570/3-VII/4/88,
- 3.) die Bleiberger Bergwerks-Union Aktiengesellschaft, Radetzkystr. 2, 9020 Klagenfurt, im Hinblick auf die in der KG. Peggau erteilten Schurfrechte,

- 4.) die Berghauptmannschaft Graz, Freiheitsplatz 1, 8010 Graz,
- 5.) das Amt der Stmk. Landesregierung, Rechtsabteilung 6, 8011 Graz,
- 6.) das Institut für Höhlenforschung in Wien, Messeplatz 1, Stiege 10/1, 1070 Wien,
- 7.) den Landesverein für Höhlenkunde in der Steiermark, Brandhofgasse 18, 8010 Graz,
- 8.) das Landesmuseum Joanneum, Abt. f. Geologie, Paläontologie und Bergbau, Raubergasse 10, 8010 Graz,
- 9.) die Marktgemeinde Peggau.

F.d.R.d.A.:

G. Müller

*Zu NDH-Büch. Hingel.
tragen u. i. 15-100. 9/6*

Der Bezirkshauptmann:
i.V. w. AR. Wagner eh. w.